

Das Haftungsrisiko des Brandschutzbeauftragten

RA Dr. Katharina Huber-Medek

schwartz huber-medek & partner rechtsanwälte og
Stubenring 2, 4. Stock/Top 13, 1010 Wien
Tel.: +43 1 513 5005, Fax: +43 1 513 5005-50
E-Mail: office@s-hm.at

1. Allgemeines

Für manche Betriebe ist aufgrund landesrechtlicher und arbeitnehmerschutzrechtlicher Bestimmungen die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten erforderlich. Der Brandschutzbeauftragte nimmt im Betrieb eine den Betriebsinhaber beratende und unterstützende Funktion wahr. Für die zum Brandschutzbeauftragten bestellten Mitarbeiter stellt sich immer wieder die Frage nach dem damit verbundenen Haftungsrisiko. Der folgende Beitrag gibt einen kompakten Überblick über das Haftungsrisiko des Brandschutzbeauftragten in verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Hinsicht.

2. Bestellung und Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

2.1. Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG)

§ 25 Abs. 1 ASchG verpflichtet Arbeitgeber ganz allgemein dazu, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden. Gemäß § 25 Abs. 4 ASchG haben Arbeitgeber Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Weiters muss eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

Diese allgemeine gesetzliche Verpflichtung des § 25 Abs. 4 ASchG ist jedenfalls dann erfüllt, wenn für die Arbeitsstätte ein Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart bestellt oder eine (freiwillige) Betriebsfeuerwehr eingerichtet oder eine Brandschutzgruppe nach der Arbeitsstättenverordnung (AStV) vorgeschrieben ist. Ansonsten ist die Verpflichtung erfüllt, wenn für die Arbeitsstätte

Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung benannt werden, die mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut sind. § 25 Abs. 4 ASchG verpflichtet daher nicht jedenfalls zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten.

2.2. Arbeitsstättenverordnung (AStV)

Für manche Arbeitsstätten, also alle Gebäude, baulichen Anlagen und Betriebsgelände, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, kann nach § 43 AStV die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten erforderlich sein:

Gemäß § 43 Abs. 1 AStV hat die Behörde die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson mit Bescheid vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse i.S.d. § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 AStV für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Zu diesen besonderen Verhältnissen (§ 12 Abs. 1 AStV) gehören:

- die Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren,
- die Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe,
- die vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmittel,
- die Lage, die Abmessungen, die bauliche Gestaltung oder die Nutzungsart der Arbeitsstätte oder
- die höchstmögliche Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen.

Brandschutzbeauftragte brauchen aber jedenfalls nicht bescheidmäßig bestellt werden, wenn der Arbeitgeber bereits aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften einen Brandschutzbeauftragten bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat oder in der Arbeitsstätte eine

freiwillige Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist. Brandschutzbeauftragte müssen eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen nachweisen können, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung.

Folgende Aufgaben sind vom Brandschutzbeauftragten wahrzunehmen:

- Erstellung einer Brandschutzordnung, Führung eines Brandschutzbuches, Erstellung eines Brandschutzplanes, Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen, Unterweisung in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte;
- Information der Arbeitnehmer über das Verhalten im Brandfall;
- Durchführung der Eigenkontrolle;
- Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe;
- Evakuierung der Arbeitsstätte;
- Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.
-

2.3. Feuerwehr-/Polizeigesetze der Bundesländer

Da das Feuerwehrwesen nach der geltenden österreichischen Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern eine den Bundesländern zugewiesene Regelungsmaterie ist, wird die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten auch von den verschiedenen Feuerwehr-/Polizeigesetzen der Bundesländer geregelt. Lediglich im Bundesland Vorarlberg wurden keine Bestimmungen zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten erlassen.

Die Feuerwehr-/Polizeigesetze der Bundesländer machen die Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten davon abhängig, ob vom betroffenen Objekt eine erhöhte Brandgefahr ausgeht und/oder ob im Brandfall die Rettung von Menschen nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Nach den meisten landesrechtlichen Bestimmungen greift die Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten aufgrund einer entsprechenden behördlichen Vorschreibung (Bescheid). Teilweise (z. B. in Oberösterreich) sind die erforderliche Ausbildung und die Aufgaben genauer geregelt.

2.4. Technische Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB)

Die TRVB selbst sind nicht gesetzlich verbindlich, sondern werden im Zuge der behördlichen Verfahren (Bauverfahren, Betriebsanlagengenehmigungsverfahren) als Stand der Technik zur genaueren bescheidmäßigen Beschreibung der Verpflichtungen des Betriebsinhabers herangezogen.

3. Verantwortlichkeit des Brandschutzbeauftragten

3.1. Allgemeines

Grundsätzlich ist der betriebliche Brandschutz Aufgabe des Unternehmers. Das Risiko einer Haftung im Fall von Personen- und Sachschäden aufgrund eines Brandes trifft daher in erster Linie den Betriebsinhaber.

Aufgrund der besonderen innerbetrieblichen Aufgabenverteilung bei Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann aber auch der Brandschutzbeauftragte als Arbeitnehmer persönlich verantwortlich sein.

Zur genaueren Umschreibung des Haftungsrisikos ist zwischen der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit und dem zivilrechtlichen sowie dem (gerichtlich) strafrechtlichen Haftungsrisiko zu unterscheiden:

3.2. Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit

3.2.1. Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten

Werden die gesetzlichen oder bescheidmäßigen Verpflichtungen zum Brandschutz nicht eingehalten, besteht zunächst das Risiko einer Verwaltungsstrafe (Geldstrafe). Grundsätzlich gilt: Das Risiko einer Verwaltungsstrafe trifft nach dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) den handelsrechtlichen – bzw. für sich aus gewerberechtlichen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen den gewerberechtlichen – Geschäftsführer des Unternehmens.

Nach dem VStG besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass ein Mitarbeiter zum „verantwortlichen Beauftragten“ bestellt wird, womit die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit im Umfang des zugewiesenen Aufgabenbereichs auf diesen Mitarbeiter übergeht. Statt vom handelsrechtlichen Geschäftsführer ist die Verwaltungsstrafe dann von diesem, zum verantwortlichen Beauftragten bestellten, Mitarbeiter zu bezahlen. Ergänzend zur Bestellung als Brandschutzbeauftragter kann der Mitarbeiter daher auch als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt werden.

Voraussetzung für eine solche Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ist, dass

- der Aufgabenbereich räumlich und/oder sachlich eindeutig abgegrenzt ist;
- der Beauftragte seinen Wohnsitz im Inland hat;
- der Beauftragte nachweislich seiner Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nach § 9 VStG zugestimmt hat (alleine die Zustimmung zur Bestellung als Brandschutzbeauftragter reicht nicht aus);
- dem Beauftragten eine Anordnungsbefugnis für den Verantwortungsbereich zugewiesen ist.

Grundsätzlich bewirkt die Bestellung einen Übergang der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung auf den verantwortlichen Beauftragten, ohne dass dies unmittelbar nach der Bestellung der Behörde angezeigt werden muss. Spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens muss der Verwaltungsstrafbehörde aber ein aus der Zeit vor der Begehung der angelasteten Verwaltungsübertretung datierter Zustimmungsnachweis des verantwortlichen Beauftragten vorgelegt werden, wenn ein Übergang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit behauptet wird.

Abweichendes gilt für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften: Gemäß § 23 Arbeitsinspektionsgesetz wird eine Bestellung erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Arbeitnehmer können für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind. Der Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat vom Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

In einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von den Brandschutz betreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften kann sich der Unternehmer bzw. der handelsrechtliche Geschäftsführer des Unternehmens daher nur dann auf die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten berufen, wenn eine entsprechende Anzeige rechtzeitig (vor der Verwaltungsübertretung) an das zuständige Arbeitsinspektorat erfolgt ist. Für Übertretungen, die vor der Anzeige begangen wurden, ist der Arbeitgeber weiterhin verantwortlich. Für Übertretungen nach Erstattung der Anzeige ist der auch als verantwortlicher Beauftragte bestellte Brandschutzbeauftragte

persönlich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich; die Verwaltungsstrafe ist an den Brandschutzbeauftragten zu richten.

3.2.2. Arbeitnehmerschutzgesetz

Das ASchG enthält in § 130 Abs. 4 einige direkt an die Arbeitnehmer adressierte Verwaltungsstraftatbestände mit geringer Strafhöhe (Geldstrafe bis EUR 250,00, im Wiederholungsfall bis EUR 413,00). Diese Straftatbestände betreffen etwa das nicht ordnungsgemäße Benutzen von Arbeitsmitteln, das Nichtverwenden einer zur Verfügung gestellten, persönlichen Schutzausrüstung, das Entfernen oder nicht ordnungsgemäße Benutzen einer Schutzeinrichtung oder das Unterlassen einer Meldung über ernste und unmittelbare Gefahren oder Defekte. Der Arbeitnehmer ist dann zu bestrafen, wenn er seine Pflichten trotz Aufklärung und nachweislich schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber oder das Arbeitsinspektorat verletzt. Diese allgemeinen Strafbestimmungen können auch einen zum Brandschutzbeauftragten bestellten Arbeitnehmer treffen.

3.3. Zivilrechtliche Haftung

3.3.1. Allgemeine Schadenersatzpflicht

Spezielle zivilrechtliche Haftungsbestimmungen, die die Haftung eines Brandschutzbeauftragten für Personen- oder Sachschäden aufgrund eines Brandes regeln, bestehen nicht. Es gilt das allgemeine Schadenersatzrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB):

Eine Schadenersatzpflicht besteht nur dann, wenn der eingetretene Schaden vom Schädiger rechtswidrig und schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursacht worden ist. Ein Verhalten (Handlung oder Unterlassung) ist dann rechtswidrig, wenn es gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung, gegen die guten Sitten oder gegen einen Vertrag verstößt.

Auch die Verletzung von verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Brandschutzes (ASchG, AStV, Auflagen der Genehmigungsbescheide) kann daher – Verschulden vorausgesetzt – zu einer Schadenersatzpflicht führen. Zu prüfen ist aber jeweils, wen die verletzte Verpflichtung trifft. Grundsätzlich gilt ja, dass der Brandschutzbeauftragte selbst nur beratende und unterstützende Funktion hat. Selbst ist der Brandschutzbeauftragte nicht zur Einhaltung der Brandschutzsicherheitsmaßnahmen verpflichtet, diese Pflichten treffen den Betriebsinhaber.

Der Betriebsinhaber haftet dem Geschädigten gegenüber auch für das Verhalten seiner Mitarbeiter: Im Fall einer vertraglichen Schadenersatzpflicht (Rechtswidrigkeit aufgrund einer Vertragsverletzung, z. B. auch eines Arbeitsvertrages) haftet der Betriebsinhaber (Arbeitgeber) für

das Verschulden der Personen, derer er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes (§ 1313a ABGB, Erfüllungsgehilfenhaftung). Ohne Bestehen einer Vertragsbeziehung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten haftet der Betriebsinhaber nur dann für das Verschulden seiner Gehilfen, wenn er sich einer untüchtigen oder wesentlich gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient (§ 1315 ABGB, Besorgungsgehilfenhaftung). Eine zivilrechtliche Haftung des Betriebsinhabers gegenüber dem Geschädigten für das Verhalten seiner Mitarbeiter kann zu einem Regressanspruch des Betriebsinhabers gegenüber diesem Mitarbeiter führen (siehe gleich unten Pkt. 3.3.2).

Eine direkte zivilrechtliche Haftung des zum Brandschutzbeauftragten bestellten Mitarbeiters gegenüber dem Geschädigten kommt somit nur ausnahmsweise in Betracht, wenn sein Verhalten selbst rechtswidrig war, indem er eine ihn direkt treffende Verpflichtung verletzt hat.

3.3.2. Regress nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)

Das DHG regelt die Schadenersatzpflicht des Dienstnehmers gegenüber seinem Dienstgeber für Schäden, die durch einen Dienstnehmer bei der Erbringung seiner Dienstleistung dem Dienstgeber oder einem Dritten zugefügt wurden.

Das DHG schränkt dabei in § 2 die Haftung des Dienstnehmers wesentlich ein: Der Dienstnehmer haftet demnach für „entschuldbare Fehlleistungen“ gar nicht. Hat der Dienstnehmer den Schaden durch Versehen (Fahrlässigkeit) verursacht, hat das Gericht die Möglichkeit aus Gründen der Billigkeit und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände den Ersatz zu mäßigen. Hat der Dienstnehmer den Schaden durch einen minderen Grad des Versehens (leichte Fahrlässigkeit) herbeigeführt, kann das Gericht den Ersatz auch gänzlich erlassen.

Schädigt der Dienstnehmer einen Dritten und haftet dafür der Dienstgeber nach den Grundsätzen der Gehilfenhaftung, entfällt nach § 4 DHG der Rückgriffsanspruch des Dienstgebers gegenüber seinem Dienstnehmer, wenn der Dienstnehmer den Schaden durch eine entschuldbare Fehlleistung verursacht hat.

3.3.3. Haftungsprivileg nach § 333 ASVG

Der im Brandfall eingetretene Personenschaden wird häufig als Schaden aus einem Arbeitsunfall einzustufen sein. Auch dabei handelt es sich grundsätzlich um den Fall einer vertraglichen Haftung des Betriebsinhabers gegenüber seinen Mitarbeitern. Für Arbeitsunfälle gelten jedoch besondere Haftungsbestimmungen:

Die gesetzlichen Versicherungen gewähren verschiedene Leistungen nach Arbeitsunfällen, die unabhängig von einem Verschulden erbracht werden. Der verunfallte Arbeitnehmer bzw. die zur Leistung verpflichtete Versicherung kann im Fall eines Arbeitsunfalls gegenüber dem Arbeitgeber nur sehr eingeschränkt Schadenersatzansprüche geltend machen. Dem Arbeitgeber kommt nämlich gemäß den §§ 333 und 334 ASVG ein Haftungsprivileg zu, das eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers durch den versehrten Arbeitnehmer bzw. den Sozialversicherungsträger auszuschließen vermag.

Gemäß § 333 Abs. 1 ASVG ist der Dienstgeber dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalles oder durch eine Berufskrankheit entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) vorsätzlich verursacht hat. Diese Einschränkung gilt auch gegenüber den Hinterbliebenen des Versicherten, wenn dessen Tod auf die körperliche Verletzung infolge des Arbeitsunfalles oder auf die Berufskrankheit zurückzuführen ist. § 333 Abs. 4 ASVG erweitert dieses Haftungsprivileg auch für Ersatzansprüche Versicherter gegenüber den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern des Unternehmers und gegenüber den sog „Aufsehern im Betrieb“.

Aufseher im Betrieb ist nach der Rechtsprechung des OGH, wer für das Zusammenwirken mehrerer Betriebsangehöriger oder von Betriebseinrichtungen zu sorgen hat und für ein derartiges Zusammenspiel persönlicher und technischer Kräfte verantwortlich ist; ferner, wer andere Betriebsangehörige oder einen Teil des Betriebes überwacht und den ganzen Arbeitsgang einer Arbeitspartie leitet und damit eine mit einem gewissen Pflichtenkreis und mit Selbständigkeit verbundene Stellung zur Unfallzeit tatsächlich innehat. Als Person, die die Aufsicht führt, ist nur eine solche anzusehen, der vom Arbeitgeber ein Weisungsrecht gegenüber anderen Arbeitern übertragen worden ist. Bei einer entsprechenden betrieblichen Stellung kann der Brandschutzbeauftragte daher als „Aufseher im Betrieb“ qualifiziert werden, womit ihm ebenfalls das Haftungsprivileg des § 333 ASVG zukommt.

Gegenüber den Trägern der Sozialversicherung (Ersatz der dem verunfallten Arbeitnehmer von der Versicherung erbrachten Leistungen) haftet der Dienstgeber oder ein ihm gemäß § 333 Abs. 4 ASVG gleichgestellter Aufseher im Betrieb nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

3.4. Strafrechtliche Haftung

Vor allem dann, wenn es im Fall eines Brandes im Betrieb auch zu Personenschäden gekommen ist, kann ein Brandvorfall auch zu einem gerichtlichen Nachspiel beim Strafgericht führen:

Zu einer strafgerichtlichen Verurteilung des Brandschutzbeauftragten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) kann es dann kommen, wenn der Brandschutzbeauftragte seine Pflichten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt hat und dadurch ein Mensch getötet oder verletzt wurde oder eine sog „Feuersbrunst“ eingetreten ist. Eine Feuersbrunst ist ein ausgedehnter, sich weiter verbreitender Brand, der mit gewöhnlichen Maßnahmen, d. h. mit den üblichen Handfeuerlöschmitteln nur mehr mühsam oder überhaupt nicht unter Kontrolle gebracht werden, sondern nur mehr durch den Einsatz besonderer Mittel (wie der Feuerwehr) wirksam bekämpft werden kann. Das Ausmaß der Strafe (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) hängt von der Schwere der Verletzung und vom Vorliegen besonders gefährlicher Verhältnisse ab, natürlich aber auch vom Ausmaß des vorgeworfenen Verschuldens.

TROGES IHR PARTNER FÜR LÜFTUNGSTECHNIK
BERATUNG · ERZEUGUNG · VERTRIEB · MONTAGE · SERVICE



BRANDSCHUTZKLAPPEN
BRANDRAUCHSTEUERKLAPPEN
LAMELLENBRANDSCHUTZKLAPPEN
LAMELLENBRANDRAUCHSTEUERKLAPPEN
BRANDRAUCHVENTILATOREN
BRANDRAUCHKANÄLE
DRUCKBELÜFTUNGSANLAGEN

EIS 90 geprüft gemäß ÖNORM EN 1366-2 und ÖNORM H6025, in runder und eckiger Ausführung, mechanisch oder motorisiert.



TROGES Gesellschaft für Trocknungs- und Wärmetechnik m.b.H.

Zentrale Wien: 1220 Wien, Puchgasse 3, E-Mail: troges@troges.at
Telefon: +43/1/258 16 27-0, Fax: +43/1/258 32 34

Büro Oberösterreich: 4020 Linz, Makartstr. 27, E-Mail: troges-linz@aon.at
Telefon: +43/732/66 66 33, Fax: +43/732/66 66 32

www.troges.at

